

KONSUM & MEHR

Fettreduziert,
nicht fettarmWas die Begriffe auf
Produkten bedeuten

Man kennt es: das gute Gefühl, wenn man beim Einkaufen Produkte greift, auf denen Wörter wie „fettreduziert“, „fettarm“ und „ohne Fett“ prangen. Doch die Erwartung, dass darin geringere Fettmengen sowie weniger Energie, also Kalorien, enthalten sind, wird nicht immer erfüllt, so der Bundesverband der „Verbraucher Initiative“. Denn welche Aussagen zu Nährstoffgehalten verwendet werden dürfen und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen, ist lebensmittelrechtlich geregelt.

Wird ein Lebensmittel als „fettreduziert“ beworben, so muss es mindestens 30 Prozent weniger Fett enthalten als vergleichbare Produkte. Allerdings macht das aus einer extrem fettreichen Salami kein fettarmes Produkt. Etwas anderes gilt, wenn die Bezeichnung „fettarm“ oder „ohne Fett“ auf einem Produkt steht. Bei „fettarmen“ Lebensmitteln sind nicht mehr als 3 g Fett in 100 g erlaubt und maximal 0,5 g Fett in 100 g, wenn es „ohne Fett“ heißt. Manchmal wird auf Süßigkeiten wie Fruchtgummis hervorgehoben, dass sie „ohne Fett“ sind. Das stimmt zwar, aber die Produkte liefern reichlich Zucker und damit auch Energie. dpa

DAS URTEIL

Haftbar für
KI-Fehler

Wer einen Chatbot betreibt, muss für Falschangaben seiner KI haften. So hat das Oberlandesgericht Hamm jüngst eine Schönheitsklinik verurteilt, das Verwenden bestimmter Facharztbezeichnungen zu unterlassen, die ein KI-Chatbot für Kundenanfragen auf der Webseite der Klinik halluziniert hatte (Az.: 4 UKI 3/25).

In dem Fall behauptete der Chatbot auf Anfragen hin, die beiden hinter der Klinik-GmbH stehenden Mediziner seien „Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie“, „Fachärzte für ästhetische Medizin“ und „Fachärzte für ästhetische Behandlungen“. Das Problem: Die beiden letztgenannten Facharzt-Disziplinen existieren gar nicht – und die beiden geschäftsführenden Ärzte sind keine Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie.

Verbraucherschützer:innen klagten auf Unterlassung und bekamen Recht. Der OLG-Senat stufte die Chatbot-Aussagen als irreführende geschäftliche Handlung ein, die geeignet sei, Verbraucher und andere Marktteilnehmer zu Entscheidungen zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten.

Selbst wenn die Klinik den Chatbot ausschließlich mit korrekten Datensätzen habe programmieren lassen, trage sie für die unstreitigen Falschangaben betreffend der nicht existenten Facharzttitel ihrer Geschäftsführer die Verantwortung, so die Richter. dpa

Richtig geschützt in den Urlaub

Das Angebot an Policen, die Versicherungen rund um das Reisen offerieren, ist riesig und häufig unübersichtlich. Fachleute erklären, welche sinnvoll sind und worauf man beruhigt verzichten kann

VON MECHTHILD HENNEKE

Ob Reise oder Flug – am Ende jeder Buchung erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher im Reisebüro oder Internet Vorschläge für Versicherungen: zum Beispiel für den Fall des Reiserücktritts oder -abbruchs. Fachleute sind von diesen Versicherungen nicht überzeugt. Auch Rundum-sorglos-Pakete lehnen sie ab, weil sie teuer und sogar überflüssig seien. Andere Versicherungen sind dagegen für sie ein Muss.

Auslandsreise-Krankenversicherung:

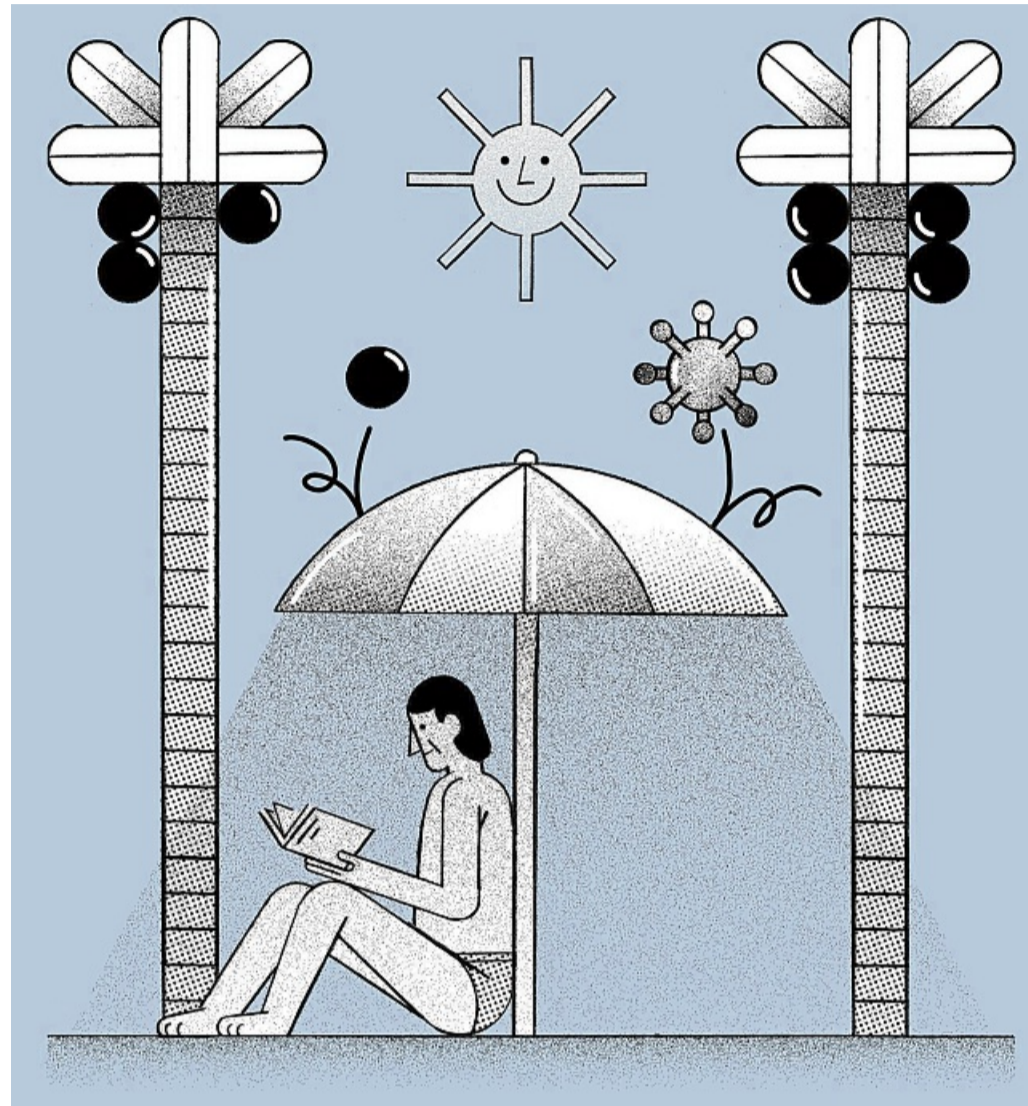
Hier sind sich die Fachleute einig: „Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist in unseren Augen unverzichtbar“, sagt Julia Alice Böhne, Sprecherin beim Bund der Versicherten in Hamburg. Die Kosten, die durch eine schwere Erkrankung im Ausland entstehen können, gefährden den Lebensstandard und seien deshalb aus Sicht der Verbraucherschützer ein Risiko, das abgedeckt werden müsse.

„Der Kernpunkt bei der Auslandsreise-Krankenversicherung ist der Krankenrücktransport“, sagt Philipp Wolf, Referent für Versicherungen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Erfolge dieser aus Südostasien, könnten in speziellen Krankenflugzeugen Kosten von 100.000 bis 200.000 Euro entstehen. Auch im europäischen Ausland ist der Rücktransport sehr teuer. Wolf berichtet von einem Fall in Luxemburg. Der Rücktransport per Hubschrauber nach einem Fahrradunfall kostete rund 20.000 Euro.

Weitere wichtige Leistungen der Auslandsreise-Krankenversicherung sind der Kostenersatz für Arztbesuche, ärztlich verordnete Arznei, Verbands- und Heilmittel sowie Hilfsmittel und Krankenhausaufenthalte, dabei besondere ärztliche Leistungen wie Operationen, Krankenhausleistungen, einschließlich Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung. Auch die Überführung im Todesfall oder die Bestattung im Ausland sind inbegriffen.

Auswahl der Auslandsreise-Krankenversicherung:

Wolf empfiehlt, auf den Webseiten von Stiftung Warentest, dem Bundesverband der unabhängigen Versicherungsberater oder bei den Verbraucherzen-



MORITZ WIENBERG

tralen zu schauen. Testsieger im aktuellen Test von Stiftung Warentest (Mai 2026) sind die Versicherung ReiseMed Tarif RD Einzel sowie FamilyMed Tarif RDN der DKV, der Reise-Krankenschutz Tarif RD der Ergo Direkt, der Tarif JRV der Hanse Merkur und TravelSecure-AR ohne Selbstbeteiligung von TravelSecure (Würzburger). Die Kosten liegen für Einzelpersonen um die 25 Euro, beginnen aber schon bei 13 Euro, für Familien bei 40 Euro.

Schutz durch die heimische Krankenkasse:

Grundsätzlich erhalten gesetzlich Krankenversicherte europaweit alle medizinischen Leistungen kostenlos, die während der Reise notwendig werden und nicht bis zur Rückkehr ins Heimatland aufgeschoben werden können. „Das gilt sowohl für ambulante ärztliche Behandlungen in einer Praxis als auch für stationäre Behandlungen in einem Krankenhaus“, sagt Wolf. Ebenfalls übernommen werden die in der Apotheke erworbenen Medikamente.

Wichtig zu wissen: Behandlungskosten, die die Krankenkassensätze des Reiselandes übersteigen, werden nicht übernommen. „Das bedeutet: Bei einer Erkrankung in Belgien zahlt die Krankenkasse nur so viel, wie für einen belgischen Patienten bezahlt würde.“ Liechtenstein, Island, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben sich dem europäischen Krankenversicherungsschutz angeschlossen, einige Balkanstaaten bieten zumindest sogenannte Notfallleistungen.

Bei Privatpatient:innen gilt ein weitgehender weltweiter Versicherungsschutz. Es gibt aber Einschränkungen wie Krankheiten, bei denen schon vor der Reise klar war, dass sie behandelt werden müssen. „Auch für Privatversicherte raten wir zu einer separaten Auslandsreise-Krankenversicherung“, sagt Böhne. Das sei insbesondere dann sehr wichtig, wenn von der privaten Krankenvollversicherung keine Kosten für den Rücktransport übernommen werden.

Reisehaftpflicht:

„Die vorhandene private Haftpflicht deckt alle Ansprüche ab, die jemand gegen den Versicherten haben kann“, sagt Wolf – ob es ein Schaden nach einer Karambolage sei, die man verursacht habe, weil man auf die Straße gelaufen ist, oder der Blumentopf, der vom Balkon gefallen ist und jemanden am Kopf getroffen habe. „Die private Haftpflicht sollte weltweite Geltung haben“, sagt er, das sollten die Versicherten überprüfen.

Weitere Versicherungen:

Nur bei einer besonderen Konstellation halten die Fachleute eine Reiserücktritts- oder -abbruchversicherung für sinnvoll. „Das ist der Fall, wenn die Reisen sehr teuer waren“, sagt Wolf, „oder wenn man mit vielen Angehörigen und Kindern auf Reisen geht und die Krankheit von einem der Mitreisenden die ganze Reise gefährden würde.“ Der Versicherer zahlt dann die Reiserücktritts- oder Stornokosten, bei einem Reiseabbruch etwa Umbuchungskosten sowie nicht in Anspruch

genommene Reiseleistungen. „Wenn Sie die Reise erst verspätet antreten, erstattet er Nachreisekosten, also zum Beispiel einen Ersatzflug“, sagt Wolf. Das tue er allerdings nur bis zur Höhe der Stornokosten, die anfallen würden, wenn die Reise gar nicht angetreten wird.

Die Kosten für diese Versicherungen hängen vom Reisepreis, dem Leistungsumfang und dem Alter des Versicherten ab. Mehrere hundert Euro sind keine Seltenheit. Weiterer Minuspunkt: Die Versicherer erkennen häufig die Gründe für den Reiserücktritt oder -abbruch nicht an. „Es gibt viele Fälle, in denen es Schwierigkeiten gibt“, sagt Böhne. Vor allem Krankheiten würden häufig nicht als „unerwartet“ anerkannt. Wolf und Böhne raten dazu, gut abzuwägen, ob diese Versicherungen von Nutzen sind. „Wenn der Preis der Reise nicht zu hoch ist, würde ich darauf verzichten“, sagt Böhne.

Reisegepäckversicherungen greifen nur, „wenn man den Koffer quasi die ganze Zeit zwischen den Beinen hat und nicht aus den Augen lässt“, sagt Böhne. Auch Wolf hält diese Versicherungen für zu kompliziert. Die Bedingungen seien zu eng, um sie zu erfüllen.

Spezielle Reiseunfallversicherungen werden ebenfalls als nicht sinnvoll eingeschätzt. Um invaliditätsbedingte Einkommensausfälle nach einem Unfall abzusichern, sei es sinnvoller, einen preisgünstigen und leistungsstarken Vertrag abzuschließen, der in allen Lebenslagen schützt – und nicht nur im Urlaub.

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Wer mit dem eigenen Auto unterwegs ist, hat in der Kfz-Haftpflichtversicherung Schutz in ganz Europa. Wolf empfiehlt, die eigene Versicherung hinsichtlich der Bedingungen zu prüfen und eventuell Zusatzleistungen hinzuzubuchen. „Die Mallorca-Police erhöht in Europa die oft niedrige Haftpflicht-Deckungssumme des Mietwagens auf dasselbe Niveau wie in Deutschland“, sagt er. „Alternativ kann die Police auch bei einem Automobilklub sowie bei deutschen Reiseunternehmen abgeschlossen werden“, sagt Böhne. Auch Mietwagenfirmen im Ausland bieten teilweise eine Erhöhung der jeweils staatlich vorgeschriebenen Haftpflichtsummen an.

Die letzte Hürde für die Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ist genommen. Vom 1. Januar 2027 an soll es die Möglichkeit geben, Geld samt Förderung in einem sogenannten Altersvorsorge depot anzulegen. Bei geringeren Sicherheitsgarantien und Kosten gegenüber dem Vorgänger könnten dann mehr Rendite und mehr Flexibilität in der Auszahlphase herauspringen. Aber was nun tun mit dem bestehenden Riester-Vertrag?

„Die alten Riesterverträge genießen weiterhin und unbefristet Bestandsschutz“, sagt Jana Bauer, Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohn-

Wechseln oder behalten?

Von 2027 an können Riester-Sparerinnen und -Sparer neue Vorsorgeprodukte mit mehr Renditechancen nutzen

steuerhilfvereine (BVL). Riestersparerinnen und -Sparer müssen also grundsätzlich nichts unternehmen, sofern sie mit der Performance ihres Vertrags zufrieden sind. Die Verträge können unverändert zu den bislang geltenden Bedingungen weitergeführt werden – auch die staatlichen Zulagen fließen unverändert. Laut Merten Larisch, Experte für Altersvorsorge bei der Verbraucherzentrale Bayern, ist

ein Riester-Vertrag dann rentabel, wenn die Eigenbeiträge nicht mehr als ein Drittel der eingezahlten Summe ausmachen – die übrigen zwei Drittel also aus staatlichen Zulagen kommen. Diese Aufteilung könne vor allem bei Geringverdienern mit mehreren Kindern zustande kommen.

Ab 1. Januar gibt es aber auch die Möglichkeit, das bereits angesparte Riester-Vermögen in die neuen Produkte der geför-

derten Altersvorsorge zu überführen, ohne die bisherige staatliche Förderung zu verlieren. Das ist auch für all jene gut zu wissen, deren Auszahlungsphase unmittelbar bevorsteht – also noch vor dem 1. Januar 2027.

Denn für sie kann es sinnvoll sein – sofern möglich –, die Auszahlungsphase nach hinten zu verschieben. „Dann wäre ein Wechsel des Vorsorgevermögens aus dem alten Riester-Ver-

trag in ein Auszahlprodukt nach den neuen Regeln möglich“, sagt Jana Bauer. Das hätte den Vorteil, in der Auszahlungsphase eine höhere Flexibilität zu genießen als bei den vergleichsweise starren Riesters-Auszahlungsoptionen – auch die Kosten könnten geringer sein. Ob ein Aufschub möglich ist, sollte man beim aktuellen Anbieter nachfragen.

Von einer Kündigung des Riester-Vertrags raten die Fachleute dringend ab. Der Grund: Die staatlichen Zulagen und erhaltenen Steuervorteile wären dann dahin – sie müssten zurückgezahlt werden. Die bessere Option: Den Vertrag vorerst beitragsfrei stellen lassen. dpa